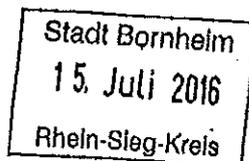




Bezirksregierung Köln, 50806 Köln

An den
Bürgermeister
der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Datum: 12.07.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.1.1-Rö

Auskunft erteilt:
Herr Röder

simon.roeder@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2372
Fax: (0221) 147 - 3507

Kommunalaufsicht

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausgestaltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung
Bitte um Stellungnahme

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

in der o. g. Angelegenheit hat mir der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 29.06.2016 ein neues Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.05.2016 vor. Bevor meinerseits eine abschließende Entscheidung in der Sache getroffen werden kann, bitte ich zu den Ausführungen des als Anlage beigefügten Gutachtens ausführlich Stellung zu nehmen.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Ihre Stellungnahme sollte insbesondere Ausführungen zu den nachstehenden Punkten enthalten:

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

1. Aus dem o. g. Gutachten lassen sich Aussagen zu den durch die Neuregelung der Wasserversorgung der Stadt Bornheim entstehenden Mehrkosten entnehmen, die von den bisher vorliegenden Zahlen abweichen. Aus diesem Grund bitte ich erneut, mir die Höhe der tatsächlichen Mehrkosten, die durch die Neuorganisation entstehen, mitzuteilen. Hierzu erbitte ich eine genaue Darstellung der fixen und variablen Mehrkosten beider Versorgungssysteme. Wie hoch wären die durchschnittlichen Mehrkosten für den einzelnen Gebührenzahler?

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 12.07.2016
Seite 2 von 2

2. Weiterhin bitte ich um Stellungnahme hinsichtlich der Beibehaltung einer einheitlichen Wasserversorgungseinrichtung und der Zulässigkeit der Gebührendifferenzierung für diesen Fall.
3. Steht § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus Ihrer Sicht einer einheitlichen Wassergebühr entgegen?
4. Sind getrennte Wasserversorgungseinrichtungen in diesem Fall realisierbar und sind diese beabsichtigt?
Wäre dies mit höheren Gebühren für die Gebührenzahler verbunden?
5. Welche Auswirkungen hat die Verringerung der Abnahmemenge von WBV-Wasser auf den Wasserpreis der Stadt Bornheim?
Ist die Berechnung im o. g. Gutachten auf S. 19 auch aus Ihrer Sicht zutreffend?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Röder'.

(Röder)